

**Bundesverband Prostatakrebs
Selbsthilfe e.V.
Bonn**

Bericht über die Prüfung der
Einnahmen- und Überschussrechnung
des Jahres 2022
sowie der Vermögensaufstellung
auf den 31. Dezember 2022

von **WEDEMEYER & KOLL.** GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
III. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
b) Einnahmen- und Überschussrechnung sowie Vermögensaufstellung	4
2. Gesamtaussage der Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung	4
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
a) Rechtliche Grundlagen	5
aa) Vereinsrechtliche Verhältnisse	5
ab) Organe und Beschlüsse	6
ac) Steuerrechtliche Verhältnisse	7
b) Wirtschaftliche Grundlagen	7
IV. Wiedergabe der Bescheinigung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts	8

Anlagen

- I. Einnahmen-Überschussrechnung 2022
- II. Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2022 und Kapitalflussrechnung 2022
- III. Anlagenverzeichnis zum 31. Dezember 2022
- IV. Bescheinigung des Abschlussprüfers
- V. Allgemeine Auftragsbedingungen

I. Prüfungsauftrag

Vom Vorstand des

Bundesverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.,
Bonn,

(im Folgenden kurz der Verein oder BPS genannt), wurden wir beauftragt, die Einnahmen- und Überschussrechnung 2022 und die Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2022 des Vereins entsprechend den §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung in berufsüblichem Umfang zu berichten. Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von uns geprüfte Einnahmen- und Überschussrechnung 2021 und die Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2021.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Der Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungen gegenüber dem Verein und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen, die für diesen Auftrag die Haftungssumme auf € 1.000.000,00 begrenzen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Einnahmen- und Überschussrechnung 2022 sowie die Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung des Bundesverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., Bonn, geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Der Verein unterliegt keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Die freiwillige Prüfung erfolgte auf Grundlage der Satzung sowie der Finanzordnung in Bezug auf die Einnahmen- und Überschussrechnung sowie die Vermögensaufstellung.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze gemäß PS 750 „Prüfung von Vereinen“, RS HFA 14 „Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen“ sowie entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensaufstellung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensaufstellung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Einnahmen- und Überschussrechnung und der Vermögensaufstellung.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten – insbesondere hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel und der Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften, soweit sich aus diesen Vorschriften nicht üblicherweise Rückwirkungen auf die Einnahmen- und Überschussrechnung sowie die Vermögensaufstellung ergeben – waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung von Art, Umfang, Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung erstreckte sich auch nicht darauf, ob der Fortbestand des Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben den Auftrag im April bis zum 12. April 2023 in unserem Büro durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und der Einnahmen- und Überschussrechnung 2022 sowie der Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2022 in einer Erklärung schriftlich bestätigt, die wir zu unseren Unterlagen genommen haben.

Die Abweichungen bei der Mittelverwendung vom vorgelegten Haushaltsplan bzw. dem Vorjahr weisen einen nennenswerten Umfang auf. Mindereinnahmen wurden nur teilweise durch Reduzierungen von Ausgaben kompensiert. Das Jahresergebnis ist aufgrund einer teilweisen Rückzahlung eines Zuschusses in Höhe von T€ 89 negativ beeinflusst.

III. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Rechnungslegung ist IT-gestützt. Die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Einnahmen- und Überschussrechnung 2022 sowie Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2022.

b) Einnahmen- und Überschussrechnung sowie Vermögensaufstellung

Der Verein legt nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter sinngemäßer Anwendung des Handelsgesetzbuches Rechnung.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Einnahmen- und Überschussrechnung 2022 sowie die Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2022 sind ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden.

2. Gesamtaussage der Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung

Die Einnahmen- und Überschussrechnung stellt die dem Verein zugeflossenen und abgeflossenen Zahlungsmittel dar. Aus ihr ist nicht erkennbar, ob Zahlungen für mehrere oder andere Perioden geleistet oder empfangen wurden. Da sich die Zufälligkeiten der Zahlungszeitpunkte hier nicht wesentlich auswirken, ist sie für die überschaubaren Verhältnisse angemessen und ausreichend. Aufgrund des geringen Umfangs erreicht die Einnahmen- und Überschussrechnung eine ausreichende Aussagekraft, so dass eine

Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Bilanzierung auf freiwilliger Grundlage nicht erforderlich ist. Im Berichtsjahr sind geringe Periodenabgrenzung vorgenommen worden. Die Wertansätze in der Vermögensaufstellung sowie der Einnahmen- und Überschussrechnung sind Nominalwerte.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

aa) Vereinsrechtliche Verhältnisse

Die vereinsrechtlichen Grundlagen sind für den Prüfungszeitraum in der Satzung mit letzter Änderung vom 20. Oktober 2021 niedergelegt, die am 31. Januar 2022 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Der Verein ist unter der **Bezeichnung** „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“ im **Vereinsregister** beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 7824 eingetragen. Ein aktueller Vereinsregisterauszug hat uns vorgelegen.

Der **Sitz** des Vereins ist Bonn. Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Nach § 2 Abs. 1 der Satzung verfolgt der Verein die folgenden **Ziele**:

„Zweck des BPS ist es, über die Erkennung sowie die Behandlung von Prostatakrebs und damit zusammenhängenden Problemen und möglichen Behinderungen aufzuklären, den Selbsthilfgedanken der Betroffenen zu fördern sowie deren Interessen zu vertreten. Der BPS mit seinen angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen (Regional- und Landesverbände sowie Selbsthilfegruppen) vertritt im Gesundheitssystem die Interessen der Männer mit Prostatakrebs und ihrer Angehörigen. Der Bundesverband wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“

Zum 31.12.2022 betrug die Anzahl der ordentlichen Mitglieder 188 (Vorjahr: 209).

ab) Organe und Beschlüsse

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Erweiterte Vorstand.

Nach § 13 der Satzung besteht der Vorstand aus bis zu zehn Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung mit dem Schatzmeister zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des BPS berechtigt. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Ist der Vorsitzende verhindert, wird der BPS durch die stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

- Herr Werner Seelig, Pechbrunn (Vorsitzender),
- Herr Ernst-Günther Carl, Tornesch (stellv. Vorsitzender),
- Herr Udo Ehrmann, Bremen (stellv. Vorsitzender ab 22.06.2022),,
- Herr Manfred Ohler, Mainz (stellv. Vorsitzender bis 22.06.2022),
- Herr Dr. Horst Schubert, Wittenberg,
- Herr Manfred Olbrich, Herxheim (bis 22.06.2022),
- Herr Lothar Anlauf, Braunschweig,
- Herr Norbert Langwagen, Vulkaneifel-Daun (ab 22.06.2022)

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Juni 2022 wurden u.a.

- der Jahresabschluss 2021 genehmigt,
- der Vorstand für 2021 entlastet,
- der Haushaltsplan 2022 beschlossen.

Die Protokolle haben uns vorgelegen; die Beschlüsse wurden zwischenzeitlich – soweit notwendig – vollzogen.

ac) Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Verein dient nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken.

Die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die über eine Vermögensverwaltung hinausgehen (§ 14 AO), betragen weniger als € 45.000,00. Die diesem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen unterliegen gemäß § 64 Abs. 3 AO nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Der Verein wird unter der Steuernummer 205/5760/1474 beim Finanzamt Bonn-Innenstadt geführt. Der Verein ist gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamts vom 24. April 2020 im Rahmen des § 5 KStG bzw. § 3 GewStG steuerbefreit.

b) Wirtschaftliche Grundlagen

Der Verein erzielt Einnahmen im Wesentlichen aus Zuschüssen der Deutschen Krebshilfe e.V. (DKH). Aufgrund der Pandemie sind einige Ausgaben in 2021 und 2022 nicht oder nicht in geplanter Höhe angefallen. Es könnte sein, dass daher Rückzahlungen an die DKH fällig werden.

Weitere Einnahmen sind Zuschüsse von Krankenkassen sowie Spenden. Da die Zahlungen der Zuschüsse, insbesondere die der DKH, jeweils erst im laufenden Jahr beginnen, hat der Verein zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, zur Durchführung der Jahrestagung 2023 insgesamt sieben Rücklagen in Höhe von T€ 478 dotiert. Der Verein betreibt seine Tätigkeiten in gemieteten Räumen.

IV. Wiedergabe der Bescheinigung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensaufstellung die als Anlage IV beige-fügte Bescheinigung wie folgt erteilt:

„Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., Bonn:

Wir haben die Einnahmen- und Überschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie die Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2022 des Bundesverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., Bonn, unter Zugrundelegung der Buchführung, geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung der Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen- und Überschussrechnung und Vermögensaufstellung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands und der Geschäftsführung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellt deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Einnahmen- und Überschussrechnung sowie die Vermögensaufstellung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch den IDW RS HFA 14.“

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht nach § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Abschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zunächst unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Hamel, den 12. April 2023


von WEDEMEYER & KOLL. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(von Wedemeyer)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.
Bonn
Einnahmen-Überschussrechnung 2022

	2022 €	2021 €
A. Ideeller Bereich		
1. Einnahmen		
Zuschüsse Deutsche Krebshilfe	700.000,00	600.000,00
Zuschüsse Krankenkassen	61.673,00	50.501,52
Spenden	3.060,00	29.631,37
Sonstige Einnahmen	16.402,96	10.563,98
	781.135,96	690.696,87
2. Ausgaben		
Allgemeine Aufwendungen		
Personalkosten	-310.493,84	-213.609,36
Berufsgenossenschaft	-1.228,66	-1.405,27
Versicherungen	-11.534,93	-11.481,13
Steuerberater	-6.347,88	-6.191,26
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt	-3.469,13	-7.009,17
Netzwerkpflege und Internetauftritt	-60.369,29	-66.292,10
Versandkosten	-8.189,34	-6.042,14
Sonstige Fremdleistungen	-10.442,81	-4.403,76
Geschäftsstelle Bonn		
Miete Büro	-19.356,00	-25.271,39
Betriebskosten Büro	-9.731,77	-2.065,35
Instandhaltung	-753,87	0,00
Telefon	-1.015,06	-1.854,04
Versandkosten	-4.190,17	-4.713,78
Büromaterial	-3.641,42	-2.470,94
Sonstige Kosten	-19.625,73	-19.750,74
Übrige Aufwendungen		
Unterstützung SHG	-63.169,03	-73.832,55
Unterstützung Landesverbände	-45.320,00	-56.145,42
Kosten der Verbands- und Gremienarbeit	-124.562,40	-24.887,17
Kongresse/Veranstaltungen	-39.216,68	-19.572,44
Druckerzeugnisse, Werbemittel	-58.164,42	-51.062,97
Projektarbeiten	-16.320,19	-10.675,92
Rückzahlung Fördermittel	-89.014,22	-2.523,78
Abschreibungen	-6.263,05	-7.108,73
	-912.419,89	-618.369,41
	-131.283,93	72.327,46

	2022 €	2021 €
B. Vermögensverwaltung		
1. Einnahmen		
Fehlanzeige	0,00	0,00
2. Ausgaben		
Sonstige Kosten	-531,48	-366,36
	-531,48	-366,36
C. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
1. Einnahmen		
Fehlanzeige	0,00	0,00
2. Ausgaben		
Fehlanzeige	0,00	0,00
	0,00	0,00
Zusammenfassung		
A. Ideeller Bereich	-131.283,93	72.327,46
B. Vermögensverwaltung	-531,48	-366,36
C. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	0,00	0,00
Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben	-131.815,41	71.961,10

Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.
Bonn
Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2022

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
I. Vermögen		
Anlagevermögen zu Buchwerten	4.388,00	5.302,00
Sonstiges	10.700,00	10.784,00
Guthaben bei Kreditinstituten	477.735,79	605.588,04
Summe Vermögen	492.823,79	621.674,04
II. Verbindlichkeiten		
durchlaufender Posten, Diverses	6.039,21	3.074,05
III. Reinvermögen	486.784,58	618.599,99

Kapitalflussrechnung 2022

	2022 €	2021 €
Einnahmen aus laufender Tätigkeit	781.135,96	690.696,87
Ausgaben aus laufender Tätigkeit	- 912.951,37	- 618.735,77
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus laufender Tätigkeit	- 131.815,41	71.961,10
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	6.263,05	7.108,73
Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	- 5.349,05	- 4.602,73
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus der Investitionstätigkeit	914,00	2.506,00
Einnahmen aus der Finanzierungstätigkeit	84,00	- 10.784,00
Ausgaben aus der Finanzierungstätigkeit	2.965,16	534,74
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus der Finanzierungstätigkeit	3.049,16	- 10.249,26
Erhöhung/Verminderung des Finanzmittelfonds	- 127.852,25	64.217,84
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	605.588,04	541.370,20
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	477.735,79	605.588,04

Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.

Bonn

Anlagenverzeichnis zum 31. Dezember 2022

	kumulierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen 31.12.2022 €	Buchwerte		Abschreibungen des Geschäftsjahres €
	Stand 1.1.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2022 €		31.12.2022 €	31.12.2021 €	
Gewerbliche Schutzrechte	800,00	0,00	0,00	800,00	680,00	120,00	200,00	80,00
EDV-Software	813,10	4.492,25	0,00	5.305,35	1.818,85	3.486,50	0,50	1.006,25
Playstore-App	7.497,00	0,00	0,00	7.497,00	7.496,00	1,00	2.082,00	2.081,00
Internet	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	7.999,00	1,00	1,00	0,00
Mietereinbauten	52.412,23	0,00	0,00	52.412,23	52.412,23	0,00	0,00	0,00
Anhänger	1.846,59	0,00	0,00	1.846,59	1.846,59	0,00	0,00	0,00
Vereinsausstattung	36.570,85	0,00	15.611,48	20.959,37	20.959,37	0,00	0,00	0,00
Betriebsausstattung	55.450,39	856,80	26.986,72	29.320,47	28.540,97	779,50	3.018,50	3.095,80
	163.390,16	5.349,05	42.598,20	126.141,01	121.753,01	4.388,00	5.302,00	6.263,05

Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., Bonn:

Wir haben die Einnahmen- und Überschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie die Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2022 des Bundesverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., Bonn, unter Zugrundelegung der Buchführung, geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung der Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Einnahmen- und Überschussrechnung sowie der Vermögensaufstellung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen- und Überschussrechnung und Vermögensaufstellung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands und der Geschäftsführung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut

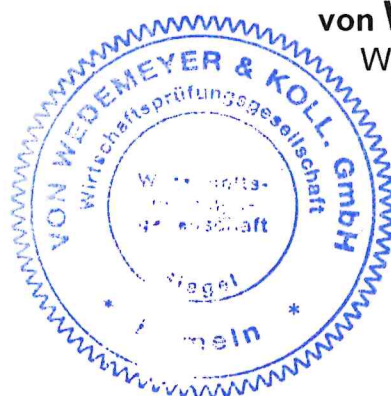
der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellt deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Einnahmen- und Überschussrechnung sowie die Vermögensaufstellung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch den IDW RS HFA 14.“


Wir erstatten diesen Prüfungsbericht nach § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Abschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zunächst unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Hamel, den 12. April 2023



von **WEDEMEYER & KOLL. GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(von Wedemeyer)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.